

Nach Rechtskraft wird die Erteilung jeweils einer vollstreckbaren Ausfertigung (Kind, vertreten durch den Beistand, und Land, vertreten durch die Unterhaltsvorschuss-Stelle) beantragt.

Begründung:

Für d. Antragsteller/in besteht kein Vordruckzwang (§ 259 FamFG iVm § 1 KindUFV).

D. Antragsgegner/in ist vorliegend des oben genannten Kindes, über dessen Unterhaltsforderung nach §§ 249 ff. FamFG (vereinfachtes Unterhaltsfestsetzungsverfahren) im Wege der Streitgenossenschaft entschieden werden soll.

D. Antragsgegner/in wurde am zur Erteilung der Auskunft über die Einkünfte und Vermögen bzw. zur Unterhaltszahlung aufgefordert. Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen bzw. nicht bereit, den geforderten Unterhalt in der vorgenannten Höhe zu zahlen.

Zwischen dem Kind und d. Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis. Das einkommenslose Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UV-Leistungen) erhalten.

Das Kind bezog in der Zeit von bis einschließlich UV-Leistungen in Höhe von mtl. EUR und damit insgesamt EUR. Die Forderung ist gemäß § 7 UVG auf das antragstellende Land, vertreten durch die obige Unterhaltsvorschuss-Stelle, übergegangen und wird hiermit geltend gemacht. Leistungen für die Vergangenheit hat d. Antragsgegner/in darauf nicht erbracht.

Der beantragte Unterhalt übersteigt nicht die Leistungen an das Kind. Auf den anliegend beigefügten Antrag des Kindes, vertreten durch den Beistand, wird verwiesen.

Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel errichtet worden.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit fußt auf § 116 Abs. 3 S. 3 FamFG.

Das Land genießt Kostenfreiheit nach § 2 Abs. 1 FamGKG, § 68 Nr. 14 SGB I iVm § 64 Abs. 3 SGB X.

Ort, Datum

Unterschrift UV-Stelle